

ELTERN GEGEN DROGEN

Aus dem Inhalt

Gewalt und Verkehrsunfälle als Folge von Alkohol- und Drogenkonsum	1
Schützt Kinder vor Eltern mit Drogenproblemen	1
Schützt die Bevölkerung vor berauschten Verkehrsteilnehmenden	1
Wegen belasteter Vergangenheit und Drogen vorläufig nicht bestraft	2
Messerstecher stand unter Einfluss von Kokain	2
Der Lucie-Mörder, ein chronische Kiffer, Alkohol- und Kokainkonsument	2
Der Fall Breivik wirft Grundsatzfragen auf	3
Marihuana verdoppelt das Risiko von Frühgeburten	4
Straferlass oder Strafminde- rung bei verminderter Schuldfähigkeit	5
Editorial	7
Lebensnahe Suchtpräven- tions- und Erfahrungs- Workshops	8

Gewalt und Verkehrs- unfälle als Folge von Alkohol- und Drogenkonsum

Schützt Kinder vor Eltern mit Drogen- problemen

Behörden haben 2011 in 16'200 Fällen Kinderschutzmassnahmen ergreifen müssen. Noch nie waren so viele Eltern mit ihren Kindern überfordert oder gefährdeten diese gar an Leib und Leben. Die Zahl der Kinderschutzmassnahmen hat seit 2002 um über 50% zugenommen. Dies zeigt die Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. Besonders stark nahmen die Erziehungsbeistandschaften zu. Dabei wird Familien ein Sozialarbeiter zugeteilt. **Gründe für die Zunahme seien die gestiegene Scheidungsrate sowie Suchtprobleme und Gewalt.**

search.ch, 8. August 2012

Schützt die Bevölke- rung vor berauschten Verkehrsteilneh- menden

Walliser Autofahrer bauen unter Alkoholeinfluss und Berner Autofahrer unter Drogenein- fluss am meisten Unfälle.

Autofahrer aus Bern gehören gemäss einer Studie der Sonntagszeitung zu den gefährlichsten der Schweiz. Bei Unfällen unter Drogeneinfluss nehmen Lenkerinnen und Lenker mit Kennzeichen BE sogar die Spitzenposition ein.

Grundlage für diese Schlussfolgerung bildet die Auswertung aller 54'916 Unfallprotokolle des Jahres 2011. Im Verhältnis zu den registrierten Fahrzeugen haben Autofahrer aus Bern, Appenzell Innerhoden und Luzern am meisten Unfälle mit Toten und Verletzten verursacht.

31,9 Unfälle pro 10'000 Fahrzeugen

Pro 10'000 registrierte Fahrzeuge kam es vergangenes Jahr im Kanton Bern zu 31,9 Unfällen mit Personenschäden. Oder anders gesagt: Rund eins von 300 im Kanton registrierten Fahrzeugen war 2011 in einen Unfall mit Personenschaden verwickelt. Mehr gab es einzig in Innerrhoden, näm-

lich 35,2 auf 10'000 Fahrzeuge. Zum Vergleich: Uri ist Schlusslicht mit 13,3, Zürich liegt mit 23,5 im Mittelfeld.

Berner Blaufahrer mit Rekordwert

Ebenfalls untersucht wurden die Zahlen zu Unfällen mit Trunkenheit oder Drogen am Steuer. Auch wenn der Kanton Bern mit 7,7 Unfällen auf 10'000 registrierte Fahrzeuge bei den Unfällen unter Alkoholeinfluss nicht zuvorderst mitmischte (der Spitzenplatz gebührt dem Wallis mit einer Quote von 13,8), bleibt er nicht ungenannt: Bei einem Mann aus dem Kanton Bern wurde der Rekordwert von 4,32 Promille gemessen. Das ist ein Wert, bei dem ein Mensch normalerweise schon im Koma liegt.

Bedenkliche Spitzenposition

Bei den Unfällen „durch Lenker unter dem Einfluss von anderen Drogen“ taucht das Berner Autokennzeichen wieder besonders oft auf: 1,4 Unfälle auf 10'000 Fahrzeuge bedeutet Rang 1.

Berner Oberländer, 29. Mai 2012

Wegen belasteter Vergangenheit und Drogen vorläufig nicht bestraft

Psychiatrie prüft, ob Diebe wussten, was sie taten.

Die Liste der Untaten der beiden Männer ist lang. Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat erkannt, dass sie fast 50-mal in Häuser eingebrochen sind, oder dies wenigstens versucht haben. **Doch weil ihre belastete Vergangenheit**

und Drogen zu berücksichtigen sind, soll nun eine Psychiaterin klären, ob und wie weit sie zurechnungsfähig sind.

Im Winter vor zweieinhalb Jahren waren sie in der Region Bern und im Solothurnischen auf Einbruchstour unterwegs. Allerdings mit oft kläglichem Erfolg. Häufig scheiterten sie an den Türen oder Fenstern oder fanden nichts Verwertbares.

Die beiden Männer sind 26 und 27 Jahre alt. Der eine stammt aus Portugal, der andere aus Bosnien-Herzegowina. Aufgewachsen sind sie in der Schweiz. Vor allem der ältere hat eine triste Heimkarriere samt sexuellem Missbrauch hinter sich. Aber auch die nähere Vergangenheit und die Gegenwart sind grau. Integrationsprojekte reihen sich an abgebrochene Anlehren, welche unterbrochen wurden wegen Stress mit dem Chef. Vor dem Regionalgericht standen nicht abgefeimte Kriminelle, sondern zwei Männer, die mehr schlecht als recht durchs Leben stolpern. Das hat denn auch Gerichtspräsident Urs Herren und die zwei Laienrichterinnen bewogen, dem Prozess mit dem psychiatrischen Gutachten eine weitere Schlaufe anzuhängen.

Berner Zeitung, 5. Oktober 2012

Messerstecher stand unter Einfluss von Kokain

Der Mann, der im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt in Lausanne verhaftet worden ist, hat die Tat gestanden. Der Schweizer gab an, unter dem Einfluss von Alkohol und Kokain einen Mann erstochen zu haben, wie der zuständige

Staatsanwalt auf Anfrage sagte.

Nach Angaben des Staatsanwalts hatte unmittelbar vor dem Tötungsdelikt ein Mann, der mit einer Gruppe unterwegs gewesen war, einen Mann, der zu einer anderen Gruppe gehörte, nach einem Feuerzeug gefragt. Ob dies der Anfang der verhängnisvollen Auseinandersetzung war, ist aber noch nicht klar.

Der geständige Täter erstach am frühen Samstagmorgen im Zentrum Lausannes einen rund dreissigjährigen Mann aus Portugal. Neben dem mutmasslichen Täter wurden zwei weitere Männer unbekanntes Alter festgenommen und in Untersuchungshaft gesetzt. Diese stammen aus Spanien und dem Irak.

Der Place de l'Europe liegt im Zentrum des Lausanner Nachtlebens. Dort war es in den Stunden nach der Schliessung der Ausgehlokale um 3 Uhr schon mehrmals zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen.

Schweizerische Depeschagentur, 7. August 2012

Der Lucie-Mörder, ein chronischer Kiffer, Alkohol- und Kokainkonsument

Der arbeitslose, drogensüchtige Koch Daniel H. wurde nach einem Gewaltdelikt, bei welchem eine Frau beinahe getötet wurde, in die Arbeitserziehungsanstalt Arxhof eingewiesen. Wie Daniel H. aussagte, habe er 2003 vor der Tat sexuelle Fantasien mit dem späteren Opfer gehabt. Obschon D.H. in den vier Jahren im Arxhof intensiv, aber ohne Erfolg therapiert worden war,

wurde er auf freien Fuss gesetzt. D.H. gab bei der Gerichtsverhandlung zu Protokoll, dass er kurz vor der Tat, am 4. März 2009 gemerkt hätte, dass es mit seinem Alkohol- und Kokainkonsum nicht weitergehen könne und deshalb der Bewährungshilfe angerufen habe. Auch habe er die Entzugsklinik Neuenhof aufgesucht, doch weil er eine halbe Stunde zu spät gekommen sei, sei er abgewiesen worden.

Auch der Therapeut der Strafanstalt Lenzburg, in welcher D.H. seit drei Jahren einsitzt, sagt aus, dass D.H. auch im Strafvollzug mit seinem Drogenkonsum nicht aufhöre. Es sei einfach, im Gefängnis zu Cannabis zu kommen, gab D.H. zu Protokoll.

Es ist unverständlich wie auch hier der Zusammenhang zwischen Drogen und Gewalt ausgeklammert wird. Wir Eltern gegen Drogen fordern, dass nur drogenabstinente Gefängnisinsassen, die während ihrer Haft beweisen, dass sie drogenfrei Leben gelernt haben, wieder auf freien Fuss gesetzt werden dürfen.

Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen

**Vielen Dank
für Ihre Spende**

auf PC 30-7945-2

**Schweizerische Vereinigung
Eltern gegen Drogen
Postfach 8302
3001 Bern**

Der Fall Breivik wirft Grund-satzfragen auf

Im Richterstaat Schweiz entscheiden die Gerichte immer häufiger via Einzelfälle auch über Grundsatzfragen. Oft geschieht dies aufgrund von Expertengutachten oder Expertenmeinungen. Doch diese können – wie der Fall Breivik in Norwegen zeigt – diametral auseinandergehen. Gerichtsentscheide hängen davon ab, welchem Experten das Gericht Glauben schenkt, bzw. genau genommen, welche Experten es überhaupt beizieht. Dies wiederum hängt von der ideologischen Ausrichtung der Gerichte ab. Angesichts des expertenabhängigen richterlichen Sachverstands ist die parteipolitisch ausgewogene Zusammensetzung von Richter-gremien äusserst wichtig.

Ist der Attentäter Breivik zurechnungsfähig oder nicht?

Der norwegische Attentäter Anders Behring Breivik hat 77 Menschen getötet, nun wird ihm der Prozess gemacht. Ob er für seine Tat ins Gefängnis oder in die Psychiatrie kommt, hängt davon ab, ob er für zurechnungsfähig erklärt wird oder nicht. Über diese Fragen entscheidet das Gericht aufgrund von in Auftrag gegebenen Expertengutachten. Die Experten sind sich allerdings uneinig: In einem ersten Gutachten wurde er für nicht zurechnungsfähig erklärt, ein nunmehr zweites Gutachten sagt das Gegenteil. Gestützt auf das eine oder das andere der beiden widersprüchlichen Gutachten wird das Gericht entscheiden. Ob Breivik lebenslang im Gefängnis oder in der Psychiatrie

landet, ist hier nicht von Belang. Beunruhigender ist – losgelöst von der Frage Breivik – die grosse Abhängigkeit der Gerichte von Expertenmeinungen. Die stets so hochgejubelte Unabhängigkeit der Justiz beschränkt sich allzu oft darauf, welcher Expertenmeinung die Gerichte letzten Endes mehr Glauben schenken. Doch eigentlich hängen die auf Expertenmeinungen beruhenden Urteile sehr davon ab, welche Experten die Gerichte denn überhaupt beiziehen. Die Frage geht weit über den engeren Bereich der Psychiatrie hinaus.

Es geht nicht um die Parteigutachten

Eines ist klar: Die Anklage wird in einem Prozess stets Expertengutachten vorlegen und Experten in den Zeugenstand rufen, welche die dem Beschuldigten zur Last gelegten Anklagepunkte belegen, ja gar begründen sollen. Die Verteidigung wird mit ihren Experten das Gegenteil tun, um den Angeklagten möglichst von jeder Schuld freizusprechen oder zumindest mildernde Umstände geltend zu machen. In beiden Fällen handelt es sich um als solche erkennbare Parteigutachten. Wie aber steht es um die Unabhängigkeit der Experten, welche die unabhängigen Gerichte selber bestellen? Bei den von den Gerichten zugezogenen Experten handelt es sich meist um bekannte Leute, deren ideologischer Standpunkt fest steht. Deren Haltung ist bekannt, und somit ist es auch der mutmassliche Tenor deren (erwarteten) Expertenmeinungen. Es kommt somit ausschlaggebend darauf an, welche Experten das Gericht auswählt, um zum (erwünschten (?) Resultat zu gelangen. Je nach ideologischer Ausrichtung des Richter-gremiums kommen die einen oder anderen Experten zum Zuge.

Der Beispiele gibt es genug

Verwahrungsfälle: Das Schweizer Volk hat 2004 entschieden, dass in genau umrissenen Fällen eine lebenslängliche Verwahrung der Straftäter zu erfolgen hat. Dazu ist es kaum je gekommen, weil unsere Gerichte aufgrund der Gutachten der üblichen, allzu bekannten gutmenschlichen Experten immer wieder zum Schluss gelangten, es bestehe der Hauch einer Chance einer Besserung des Täters (es könnte ja vielleicht sein, dass er dasselbe nicht wieder tun könnte...).

Die Reihe von Beispielen liesse sich problemlos erweitern. Wir leben leider nunmehr in einem eigentlichen Richterstaat. Richter bestimmen so quasi alles hier im Lande, und ihre Entschiede gründen sie auf Expertenmeinungen; auf den Meinungen jener Experten, die sie selber zu solchen bestimmt haben; auf Expertenmeinungen, die ihrem politischen Credo entsprechen und deren Gutachten oder Meinungen sie dann gerne als die eigene Meinung wiedergeben.

Richterwahlen sind keine Nebenkriegsschauplätze

Regierungswahlen (vor allem Bundesratswahlen) sind von grösstem öffentlichem Interesse. Parlamentswahlen sind es auch. Richterwahlen hingegen sind zumeist nur Nebenkriegsschauplätze, die Parlamente winken die Vorschläge zumeist routinemässig durch und niemand nimmt Notiz davon. Zu Unrecht. Vielmehr müssten wir uns vermehrt fragen, welche Richter denn in unserem Richterstaat die Geschicke des Landes bestimmen und welche Experten die gewählten Richter beiziehen, um ihre persönliche Meinung durchzusetzen.

Aus: Die Idee 3/12, von Dr. rer. publ. HSG Rolando Burkhard, Bern

Marihuana verdoppelt das Risiko für Frühgeburten

Eine internationale Studie kommt zum Schluss, dass Frauen, die Marihuana konsumieren, mit mehr als doppelter Wahrscheinlichkeit eine Frühgeburt erleiden.

Eine breit angelegte internationale Studie unter Leitung von Wissenschaftlern der Universität Adelaide hat ergeben, dass es bei Frauen, die Marihuana konsumieren, mit mehr als doppelter Wahrscheinlichkeit zu einer Frühgeburt kommen kann.

Eine vorzeitige Geburt oder Frühgeburt – mindestens drei Wochen ehe die Geburt des Kindes fällig wäre – kann zu schwerwiegenden und lebensbedrohlichen Gesundheitsproblemen für das Neugeborene führen, sowie später, zu einer erhöhten Anfälligkeit für Herzprobleme und Diabetes.

Eine Studie mit mehr als 3'000 schwangeren Frauen in Adelaide, Australien, und in Auckland, Neuseeland, ermittelte die häufigsten Risikofaktoren für eine Frühgeburt.

Das Forscher-Team unter der Leitung von Professor Guss Dekker vom Robinson Institute der Universität Adelaide und des Lyell McEwin Krankenhauses zählt folgende Risikofaktoren für eine spontane Frühgeburt auf:

- Familiengeschichte betreffend Untergewicht bei Neugeborenen (fast sechsfaches Risiko);

- Konsum von Marihuana vor der Schwangerschaft (mehr als doppeltes Risiko);
- Mutter mit Präeklampsie-Vorgeschichte (mehr als doppeltes Risiko);
- Familiengeschichte betreffend vaginale Blutungen (mehr als doppeltes Risiko);
- Mutter mit Diabetes Typ 1 oder 2 (mehr als doppeltes Risiko).

Das Team entdeckte auch die folgenden Höchstisikofaktoren für vorzeitiges Reißen von Membranen mit Geburtsfolge:

- Schwacher Bluthochdruck, der keine Behandlung erfordert (fast 10fach erhöhtes Risiko);
- Wiederkehrende Schwangerschaftsdiabetes in der Familie (8fach erhöhtes Risiko);
- Gewisse Formen hormoneller Fertilitätsbehandlungen (fast 4fach erhöhtes Risiko);
- Ein Body-Mass-Index von weniger als 20 (mehr als doppeltes Risiko).

"Unsere Studie hat ergeben, dass die Risikofaktoren für beide Arten von vorzeitiger Niederkunft erheblich variieren, abhängig von einer Vielzahl von Gesundheitszuständen und Vorbedingungen", sagt Professor Dekker, unter dessen Federführung die Studie entstand

"Ein besseres Verständnis der Risikofaktoren für eine vorzeitige Niederkunft bringt uns der Möglichkeit einen Schritt näher, einen Test zu entwickeln, – genetisch oder anderweitig – der uns dabei hilft, das Risiko einer Frühgeburt genauer zu bestimmen. "Längerfristig geht es uns darum, den Schutz für Leben und Gesundheit von Neugeborenen Kindern zu erhöhen", sagt er.

UNIVERSITÄT ADELAIDE, 21. Juli 2012

Straferlass oder Strafmilderung bei verminderter Schuldfähigkeit

Interview mit Andrea Geissbühler, Nationalrätin, Polizistin und Co-Präsidentin des Dachverbandes Drogenabstinenz Schweiz

Frage 1:

Sie haben im Nationalrat eine parlamentarische Initiative eingereicht mit der Forderung, den Artikel 19 StGB über den Straferlass bei Schuldunfähigkeit bzw. die Strafmilderung bei verminderter Schuldfähigkeit des Täters zu streichen. Ebenfalls wollten Sie den Artikel 20 StGB eliminieren, das heisst, die Anordnung von Begutachtungen durch die Untersuchungsbehörde oder das Gericht sollte in Zukunft wegfallen. Was ist Ihre Begründung für diese Forderung?

Mit meiner parlamentarischen Initiative möchte ich die Artikel 19 und 20 des Strafgesetzbuches streichen. Bei Artikel 19 geht es um die Strafmilderung bei verminderter Schuldfähigkeit des Täters. War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar. Bei Artikel 20 geht es um die Gutachten. Er lautet: "Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die Begutachtung

durch einen Sachverständigen an."

Diese zwei Artikel dienen nur dem Schutz des Täters; damit muss nun Schluss sein. Es gibt unzählige Urteile, bei welchen Straftäter straffrei davonkommen. Nur drei Beispiele:

Ein Amokläufer bleibt straffrei. Ein Mann schoss in Baden in einem Restaurant fünf Menschen an; ein Mann starb. Nun wurde das Verfahren eingestellt, weil der Täter zur Tatzeit anscheinend schizophren und daher schuldunfähig war.

Ein Messerstecher wird freigesprochen. Ein Mann hatte ohne Grund mit einem Messer siebenmal auf einen anderen Mann eingestochen. Da der Messerstecher psychisch angeschlagen war, wird er freigesprochen.

Eine Frau erstach ihren Ex-Freund. Sie bekam nur vier Jahre Gefängnis, weil sie bei der Tat unter Kokaineinfluss gestanden sei.

Dies darf doch einfach nicht sein: Die gefährlichsten Verbrecher kommen mit nur kleinen Strafen oder sogar straffrei davon! Die Gutachten kosten sehr viel Geld und verzögern den Prozess. Sie sind nur für den Täter gut, denn Gutachten bedeuten fast immer eine Strafmilderung. Ich bin der Meinung, dass wir gar keine solchen Gutachten brauchen, denn auch für eine gewöhnliche Bürgerin oder einen gewöhnlichen Bürger ist es klar, dass ein Mörder und Vergewaltiger psychisch krank ist. Ebenfalls katastrophal ist die Strafmilderung, denn die Straftäter, welche psychisch krank sind oder unter Drogen- oder Alkoholeinfluss andere Menschen umbringen oder schwer

verletzen, sind für die Allgemeinheit gefährlich und gehören weggesperrt. Eine Strafmilderung in solchen Fällen ist höchst fahrlässig und gefährdet die Sicherheit der Bevölkerung. Man weiss z. B. ganz genau, dass Triebtäter nicht therapierbar sind. Trotzdem lässt man sie immer wieder frei. Oft verüben sie dann wieder die gleichen Verbrechen. **Denkt eigentlich auch je jemand an die Opfer?**

Die Richter haben auch ohne diese zwei Artikel genug Handlungsspielraum, da es für jedes Delikt ein Minimalstrafmass ohne eine obere Limite gibt. Es muss auch festgestellt werden, dass heute ungefähr 70% aller Straftaten mit der Minimalstrafe belegt werden. Dies muss sich ändern. Die Initiative für die Wiedereinführung der Todesstrafe muss hellhörig machen. Auf das Leben der Opfer haben solche schweren Delikte erhebliche Auswirkungen. Die Lebensqualität der Betroffenen wird massiv beeinträchtigt. Solche Untaten dürfen nicht als Bagatellen behandelt werden. Die Gesellschaft erwartet, dass Unrecht aufgearbeitet, bewältigt und gesühnt wird. Die Strafe ist psychologisch ein ganz wichtiger Teil dieser Bewältigung und damit der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, denn nebst dem Bedürfnis nach Sicherheit haben wir auch ein Bedürfnis nach Gerechtigkeit.

Der Gerechtigkeitssinn liegt unserem Rechtsstaat zugrunde. Gehen Täter straffrei aus, so geht letztlich das Vertrauen in den Rechtsstaat verloren. Deshalb ist es nicht richtig, Täter mit den Artikeln 19 und 20 des Strafgesetzbuchs zu schützen. **Wir müssen die Opfer schützen, dann würde die extreme Forderung nach der Todesstrafe kaum entstehen.** Das Gesetz muss kor-

rigiert werden. **Der Täterschutz muss zugunsten des Opferschutzes abgebaut werden.**

Frage 2:

Wurden Sie in Ihrer berechtigten Initiative unterstützt?

Ja, mein Parteikollege Alfred Heer hat folgendes festgestellt:

„Es gibt in der Praxis konkrete Beispiele, in denen es zu schlimmen Taten gekommen ist. Ein Beispiel aus dem Kanton Zürich möchte ich erwähnen, den Taximord in Wetzikon: Der Täter hatte bereits einmal einen Polizisten mit einem Messer schwer verletzt und wurde freigesprochen; es wurde eine Massnahme angeordnet, da er nicht schuldfähig war. Er war nicht schuldfähig, weil er als drogensüchtiger Mensch galt. Diese Massnahme hat dazu geführt, dass keine Strafe ausgesprochen worden ist. Der Täter wurde von der Polizei danach oftmals wieder verhaftet, weil er auffällig geworden war; die Polizei konnte allerdings keine Vorstrafe feststellen, da ja eine Massnahme nicht zu einer solchen führt. Das Endresultat war dann, dass der Mann unter starkem Drogeneinfluss einen Taxifahrer brutal hinrichtete. Die damalige Massnahme wurde auch nicht zu Ende geführt. Es konnte auch nicht auf eine nachträgliche Verwahrung zurückgegriffen werden, respektive es dauerte zu lange, bis diese hätte ausgesprochen werden können, da selbstverständlich der ganze Rechtsmittelzug zur Anwendung kam. Mit anderen Worten: Es ist eben so, dass die Schuldfähigkeit anders beurteilt werden muss, als dies heute der Fall ist. Die Mehrheit sagt ja selber, dass die Beurteilung des Täters von sogenannten Fachperso-

nen vorgenommen wird. Dabei handelt es sich in der Mehrzahl um Psychiater, welche ein täterfreundliches Bild erstellen, was dazu führt, dass keine Strafen, sondern Massnahmen angeordnet werden, was die Sicherheit der Bevölkerung nicht erhöht.

Es geht auch darum, dass die Sühne respektive die Interessen der Opfer besser berücksichtigt werden, aber vor allem geht es darum, dass diese potenziell hochgefährlichen Täter weggesperrt werden. Das ist eigentlich das zentrale Anliegen, das ist der Kern dieser Sache. Wenn Täter eine Massnahme bekommen, wenn sie also schuldunfähig sind, dann laufen sie bald wieder frei herum. Eine Massnahme kann beispielsweise eine stationäre Therapie von einem oder zwei Jahren sein; danach werden sie wieder freigelassen.

Es geht tatsächlich um den Schutz der Bevölkerung vor Straftätern, welche irrational handeln und teilweise schuldunfähig sind, weil sie die Schuldunfähigkeit selber verursacht haben. Das ist ein wesentlicher Punkt. Niemand muss Alkohol bis zum Umfallen trinken oder Drogen konsumieren, bis er nicht mehr weiss, was er tut; wenn er dann als schuldunfähig gilt, ist das eine Verdrehung der Tatsachen.“

Frage 3:

Ist somit anzunehmen, dass Ihre parlamentarische Initiative angenommen wurde?

Leider wurde diese mit 102 zu 57 Stimmen mit der nachfolgenden Begründung abgelehnt:

„In der Gesellschaft herrscht tatsächlich ein gewisses Unbehagen, wenn Medien berichten, dass Straftäter straffrei davonkommen, weil sie zur Tatzeit schuldunfähig waren.

Diese verbreitete Wahrnehmung ist nicht zu bestreiten. Sie kann aber kaum gewichtet werden, weil sie auf der Selektion der Medien beruht, die schliesslich der Empörungsgesellschaft Nahrung verschaffen und das Gerechtigkeitsgefühl der Konsumenten ansprechen wollen. Die Gesellschaft erwartet, dass Unrecht aufgearbeitet und bewältigt und dass Schuld gesühnt wird. Die Strafe ist psychologisch ein ganz wichtiger Teil dieser Bewältigung und damit der Wiederherstellung der Gerechtigkeit. Diese Gefühle sind verbreitet, und der Ruf nach gerechter Strafe erfolgt häufig. Oft gründen die Wünsche nach Sühne sogar in einem Rachebedürfnis.

In diesem Schwarz-Weiss-Denken geht völlig unter, dass es Menschen gibt, die aufgrund ihrer psychischen Verfassung, einer Krankheit oder irgendeines Schwächezustandes keine oder keine volle Verantwortung für ihr unrechtes Tun übernehmen können. Auch die Initiantin will das mitnichten ignorieren. Sie scheint letztlich sogar davon auszugehen, dass schwere Delikte immer mit psychischer Krankheit zusammenhängen. Doch das Strafmass soll nicht oder nicht immer davon abhängen, sondern dem Gerechtigkeits- und Sühnebedürfnis der Gesellschaft entsprechen. Zwar würde sie den Gerichten gestatten, innerhalb ihrer Spielräume einer verminderten Zurechnungsfähigkeit Rechnung zu tragen und dann beim Strafmass im unteren Bereich zu bleiben - so ihre Schilderung einer Lösung ohne die zwei Strafgesetzartikel -, aber ohne professionelles Gutachten; dieser Artikel soll ja auch gestrichen werden.

Für Frau Geissbühler hat erste Priorität, dass die Öffentlichkeit das Strafmass mit dem Delikt in Zusammenhang bringen

kann. Das ist die Kurzform ihrer Forderung. Aber dieser Wunsch kann nicht das Motiv sein, ein Prinzip im Strafrecht, das Schuldprinzip, das in den beiden Artikeln eine tragende Säule ist, umzustossen. Dem Schuldprinzip kommt sogar Verfassungsrang zu. Urteile, die gegen die Artikel 19 und 20 verstossen, verstossen gegen das Willkürverbot der Bundesverfassung. Dies wäre der Fall, wenn man die beiden Artikel streichen und damit letztlich riskieren würde, dass psychisch vollständig unzurechnungsfähige Leute zu einer Strafe verurteilt würden. Das kann niemand wollen. Der Schuldbegriff, der stets verwendet wird, bezieht sich nämlich auf die Vorwerfbarkeit der Tat. Es geht also darum, dass der Täter für die Tat überhaupt verantwortlich ist, darum, dass ihm das begangene Unrecht zur Last gelegt werden kann. Wenn wir Artikel 19 streichen, so verurteilen wir Personen, denen unter Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann. Das Schuldprinzip besagt, dass ein Täter nur im Ausmass seiner Schuld bestraft werden kann. Wenn die Schuld durch mangelnde Schuldfähigkeit vermindert ist, so muss das beim Strafmass berücksichtigt werden.

Die parlamentarische Initiative will das System der sorgfältigen Erhebung der Schuldfähigkeit aufheben. Die Initiatorin argumentiert mit der Gefährlichkeit von Straftätern und dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Aber mehr Sicherheit würde mit der Initiative nicht erreicht, deshalb besteht kein Handlungsbedarf.

Wir von Eltern gegen Drogen sind der Meinung, dass Ihre Forderung bei der Bevölkerung Unterstützung

finden würde. Wir bedauern die Ablehnung Ihres Vorstosses und danken Ihnen für Ihr Engagement und das Interview.

Interview durch die Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen

**Besuchen
Sie unsere
Website:**

www.elterngegendrogen.ch
www.elterngegendrogen.ch
www.elterngegendrogen.ch

Editorial



Ordnungsbussensystem setzt falsche Zeichen

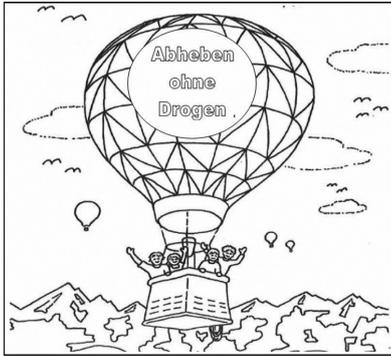
Nachdem zwei unsinnigen Gesetzesbestimmungen in beiden Räten durchgekommen sind, scheinen die Drogenlegalisierer vorerst befriedigt zu sein. Sie haben trotz Ablehnung der Cannabis-Initiative folgende zwei Gesetzesbestimmungen durchgebracht:

- 1. In Zukunft werden 10 Gramm des Wirkstofftyps Cannabis als geringfügig gelten.** Es wird für die Polizei unmöglich sein, vor Ort festzustellen, wie viele Gramm Cannabis eine Person auf sich trägt. Schnell wird sich dieser Gesetzesartikel auch im Ausland bei den Drogenhändlerherumsprechern, und sie werden mit Portionen von 9 Gramm ihr grosses Geschäft machen. Grundsätzlich gibt es keine geringfügige Menge. Jede Menge ist schädlich und fördert den „Ameisenhandel“. Zum anderen bedeutet diese Definition zum Beispiel, dass bei einem THC-Analysewert von 12% mit 10 Gramm Marihuana 50 Joints gedreht werden können. Was das Rauchen von nur einem Joint bewirken kann, zeigten Versuche im Flugsimulator: die Piloten landeten bis 10 Meter neben der Zielgeraden.
- 2. Mit einem Ordnungsbussensystem für Kiffer wird ein falsches Zeichen gesetzt.** Eine Busse von 100 CHF ist für viele Kiffer wenig abschreckend. Die Polizei wird beim Bussensystem auch nicht entlastet. Eine Einvernahme der Kiffer vor Ort mit anschliessender Einleitung einer Strafverfolgung dauert nicht länger als das Ausstellen einer Busse. Können die Kiffer nicht zahlen, gibt es eine grosse Bürokratie und am Ende müsste trotzdem ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden. Eine Busse ist für den Kiffer im Moment eine Strafe; aber eine Anzeige mit einer Massnahme soll eine Veränderung des Suchverhaltens bewirken.

Sabina Geissbühler-Strupler, Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung Eltern gegen Drogen



FROHE FESTTAGE



UND EIN GLÜCKLICHES 2013

**WIR WÜNSCHEN IHNEN
FÜR 2013 GUTE
GESUNDHEIT UND VIELE
FROHE STUNDEN, IN
WELCHEN SIE „ABHEBEN
OHNE DROGEN“ UND
SICH ZEIT NEHMEN, DIE
STILLEN WUNDER ZU
FEIERN, DIE IN DER
LAUTEN WELT KEINE
BEWUNDERER HABEN.**



Lebensnahe Sucht- präventions- und Erfahrungs- Workshops

Die Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen unterstützt das Suchtpräventionsangebot von Herrn Künzler und empfiehlt seine lebensnahe Suchtpräventions- und Erfahrungs-Workshops.

Grossangelegte Suchtpräventionskampagnen sind wichtig und wertvoll. Doch werden heutzutage Jugendliche und Erwachsene mit Informationen zum Thema Sucht überhäuft und Statistiken zeigen, dass viele zwar theoretisch gut Bescheid wissen, was es für Drogen gibt und wie sie wirken, aber die eigentlichen Hintergründe nicht kennen.

Was heisst es, süchtig zu sein? Wie schleichend beginnt die Sucht? Was war vor der Sucht? Wie verändern sich Kontakte innerhalb und ausserhalb der Familie? Welche Persönlichkeitsveränderungen bringt der Konsum von legalen und illegalen Drogen mit sich?

Als ehemaliger Drogensüchtiger ist es mir wichtig, Erwachsene und Jugendliche mit meinen Erlebnissen betreffend ihr Suchtverhalten zu sensibilisieren und hautnah aufzuzeigen, in welchen Teufelskreis die Sucht führt. Meine Erfahrungen zeigen, dass die persönliche Auseinandersetzung mit

meiner Lebensgeschichte Erwachsene und Jugendliche aufhorchen lässt und berührt. Dadurch können sie den Zugang zu ihren eigenen, oft unbewussten Verhaltensmustern und einer möglichen Gefährdung finden.

Zu meiner Person

Ich bin 1964 in Zürich geboren und konsumierte während 15 Jahren weiche und harte Drogen. Nach einer stationären Therapie von 1½ Jahren bin ich nun seit September 2000 absolut drogenfrei. Von 2003 bis 2008 arbeitete ich als Betreuer in einer Drogentherapiestation. Seither bin ich freiberuflich tätig.

Meine Workshops habe ich bereits in verschiedenen Klassen, Kirchgemeinden und Elternforen durchgeführt.

Workshop, Kosten, Ort und Zeit werden anhand Ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten festgelegt. Für Fragen und Zusatzinformationen stehe ich gerne zur Verfügung.

Kontakt:

John Künzler
Höfliweg 20
8055 Zürich

Tel. 043 960 05 61
j.brown@hispeed.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen, Postfach 8302, 3001 Bern
eltern_g_drogen@bluewin.ch
www.elterngegendrogen.ch

Redaktionsteam:
Dr. med. Theodor Albrecht
Dr. rer. nat. Alexandra Nogawa
Sabina Geissbühler-Strupler

Layout:
Administration Gross, 3038 Kirchlindach
adm_gross@bluewin.ch

Druck:
Jordi AG, Belpbergstrasse 15,
CH-3123 Belp, info@jordibelp.ch